

**Verordnung
über die medizinische und betriebliche Organisation der kantonalen
Spitäler, psychiatrischen Kliniken und des Zentrums für
Labormedizin (Spitalorganisationsverordnung)¹**

vom 17. Juni 1980²

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 30 des Gesundheitsgesetzes³ als Verordnung:

I. Geltungsbereich und Aufsicht

Geltungsbereich

Art. 1.⁴

¹ Die Bestimmungen dieses Erlasses über Rechte und Pflichten der Patienten werden in den Spitälern der Spitalverbunde⁵ und den Kliniken der Psychiatrieverbunde⁶ sachgemäss angewendet.

Art. 2.⁷

Art. 3.⁸

Art. 4.⁹

Art. 5.¹⁰

Art. 6.¹¹

II. Organisation und Aufgaben

1. Kantonsspital St.Gallen

Art. 7.¹²

Art. 8.¹³

Art. 9.¹⁴

Art. 10.¹⁵

Art. 11.¹⁶

Art. 12.¹⁷

Art. 13.¹⁸

Art. 14.¹⁹

Art. 15.²⁰

Art. 16.²¹

Art. 17.²²

Art. 18.²³

Art. 19.²⁴

2. Kantonsapotheke

Art. 20.²⁵

Art. 21.²⁶

3. Kantonale Spitäler Grabs, Walenstadt, Uznach und Flawil²⁷

Art. 22.²⁸

Art. 23.²⁹

Art. 24.³⁰

Art. 25.³¹

Art. 26.³²

Art. 27.³³

Art. 28.³⁴

Art. 29.³⁵

Art. 30.³⁶

Art. 31.³⁷

4. Psychiatrische Kliniken St.Pirminsberg und Wil

Art. 32.³⁸

Art. 33.³⁹

Art. 34.⁴⁰

Art. 35.⁴¹

Art. 36.⁴²

Art. 37.⁴³

Art. 38.⁴⁴

Art. 39.⁴⁵

5. Kantonale Laboratorien

Art. 40.⁴⁶

Art. 41.⁴⁷

Art. 42.⁴⁸

Art. 43.⁴⁹

III. Patienten

Begriff

Art. 44.

¹ Als Patienten gelten:

- a) kranke, verunfallte und verletzte Zivil- und Militärpersonen;
- b) Frauen vor, während und nach der Entbindung;
- c) gesunde Neugeborene und Säuglinge, die sich mit der Mutter im Spital aufhalten;
- d) zur Begutachtung zugewiesene Personen.

Aufnahmepflicht

Art. 45.

¹ Zuständig für den Entscheid nach Art. 33 des Gesundheitsgesetzes⁵⁰ über die Unaufschiebbarkeit der Untersuchung oder der Behandlung ist der Chefarzt oder sein Stellvertreter.

Aufnahmeprioritäten

Art. 46.⁵¹

¹ Bei der Aufnahme in die kantonalen Spitäler und psychiatrischen Kliniken haben Patienten mit Wohnsitz im Kanton den Vorrang. Patienten ohne Wohnsitz im Kanton werden aufgenommen, soweit die räumlichen und personellen Verhältnisse es gestatten.

² Vereinbarungen der Regierung mit anderen Staaten, Kantonen oder Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 47.⁵²

*Art. 48.*⁵³

*Art. 49.*⁵⁴

*Art. 50.*⁵⁵

*Art. 51.*⁵⁶

*Art. 52.*⁵⁷

*Art. 53.*⁵⁸

Untersuchung, Behandlung und Pflege

a) Grundsatz

Art. 54.

¹ Der Patient hat Anspruch auf Untersuchung, Behandlung und Pflege nach den anerkannten Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft und der Humanität sowie der Wirtschaftlichkeit.

b) persönliche Freiheit des Patienten

Art. 55.

¹ Ärzte und Pflegepersonal sind verpflichtet, die persönliche Freiheit des Patienten zu wahren und seine Privatsphäre zu schützen, soweit es die Umstände zulassen.

c) Aufklärung

Art. 56.

¹ Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter hat Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan und Risiken.

² Die Aufklärung kann verweigert werden:

- a) soweit sie geeignet ist, den Patienten übermässig zu belasten;
- b) in Notfällen, wenn eine Verzögerung der Behandlung den Patienten gefährdet.

d) Zulässigkeit

aa) im allgemeinen

Art. 57.

¹ Untersuchung, Behandlung und Pflege gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Patienten oder des gesetzlichen Vertreters eines urteilsunfähigen Patienten sind nur zulässig, wenn eine unmittelbare Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann.

² Vorbehalten bleiben die zwangsweise Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten, die nach den Vorschriften über die fürsorgliche Freiheitsentziehung⁵⁹ eingewiesen werden.

bb) medizinische Eingriffe an Unmündigen

Art. 58.

¹ Medizinische Eingriffe an Unmündigen bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

² Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn:

- a) ihre Einholung für den Unmündigen unzumutbare Folgen hat;
- b) eine unmittelbare Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann.

cc) Operationen

Art. 59.

¹ Operationen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des urteilsfähigen Patienten oder des gesetzlichen Vertreters eines urteilsunfähigen Patienten. Ist der gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, so genügt die Einwilligung des dem zuständigen Arzt bekannten nächsten Angehörigen des Patienten.

² Für Operationen an Unmündigen wird Art. 58 dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

³ Vorbehalten bleiben Notfälle.

e) Mitwirkung des Patienten

Art. 60.

¹ Der Patient ist verpflichtet, das für Untersuchung, Behandlung, Pflege und Betreuung zuständige Personal bei dessen Tätigkeit zu unterstützen und sich der Hausordnung zu unterziehen.

Sterbehilfe

Art. 61.

¹ Für die Sterbehilfe sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der

medizinischen Wissenschaften begleitend.

Krankengeschichte

Art. 62.

¹ Über den Patienten wird eine Krankengeschichte geführt.

² Krankengeschichte und andere medizinische Unterlagen bleiben im Eigentum des Spitals oder der Klinik. Sie werden während wenigstens zehn Jahren aufbewahrt.

³ Der Chefarzt kann Krankengeschichte und andere medizinische Unterlagen:

- a) zur wissenschaftlichen Auswertung oder für Gutachten freigeben;
- b) dem Patienten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Dritten zur Einsicht überlassen, soweit sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Berufsgeheimnis⁶¹. Bei Anständen entscheidet das Gesundheitsdepartement.

Sozialdienst und Seelsorge

a) Sozialdienst

Art. 63.

¹ Der Patient hat Anspruch auf Beratung und Hilfe durch den Sozialdienst.

² Dieser nimmt sich insbesondere Patienten an, denen wegen des Spital- oder des Klinikaufenthaltes familiäre, berufliche oder finanzielle Probleme erwachsen. Er hilft bei der Wiedereingliederung.

³ Besteht kein eigener Sozialdienst, so bestimmt die Spital- oder die Klinikleitung die zuständige Stelle.

b) Seelsorge

Art. 64.

¹ Im Einvernehmen mit den Konfessionsteilen werden eine katholische und eine evangelische Patientenseelsorge bestellt.

² Andere Glaubensgemeinschaften können für ihre Mitglieder eine eigene Seelsorge bestellen. Diese ist im Rahmen eines geordneten Spital- und Klinikbetriebes gewährleistet.

Unterricht und Forschung

Art. 65.

¹ Beim klinischen Unterricht und bei Forschungsarbeiten ist angemessen Rücksicht auf die Privatsphäre des Patienten zu nehmen.

² Der Patient darf zu Unterrichts- oder Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter zustimmen.

³ Für Untersuchungen im Interesse der Forschung sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften begleitend.

Entlassung aus der stationären Untersuchung oder Behandlung

a) Zuständigkeit des Chefarztes

Art. 66.

¹ Über die Entlassung entscheidet der Chefarzt oder sein Stellvertreter.

² Vorbehalten bleibt die behördlich verfügte Entlassung.

b) vorzeitige Entlassung

aa) auf Antrag des Patienten

Art. 67.

¹ Der urteilsfähige Patient ist auf Antrag vorzeitig zu entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, dass er sich oder andere gefährdet.

² Die vorzeitige Entlassung entmündigter oder unmündiger Patienten bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

³ Die vorzeitige Entlassung von Patienten, die von einer Behörde eingewiesen wurden, ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

⁴ Der Patient, der gesetzliche Vertreter oder die einweisende Behörde hat schriftlich die Übernahme der Verantwortung für die vorzeitige Entlassung zu erklären.

⁵ Die Vorschriften über die fürsorgliche Freiheitsentziehung⁶² bleiben vorbehalten.

bb) auf Anordnung des Chefarztes

Art. 68.

¹ Der Chefarzt oder sein Stellvertreter ist berechtigt, die vorzeitige Entlassung anzuordnen, wenn der Patient:

- a) für den Behandlungserfolg ausschlaggebende Anordnungen der behandelnden Ärzte oder des Pflegepersonals wiederholt missachtet;
- b) den Betrieb in schwerwiegender Weise stört.

² Die Anordnung der vorzeitigen Entlassung ist ausgeschlossen, wenn:

1. eine weniger weit gehende Massnahme möglich ist;
2. sie den Patienten in eine unmittelbare Lebensgefahr bringt;
3. eine erhebliche Verschlimmerung des Gesundheitszustandes zu befürchten ist.

c) Verfahren

Art. 69.

¹ Der Chefarzt, die Verwaltung und die zuständige Schwester oder der zuständige Pfleger sind für die Organisation des Entlassungsverfahrens gemeinsam verantwortlich.

Wegleitung

Art. 70.

¹ Der Patient erhält eine Wegleitung.

² Diese informiert insbesondere über:

- a) Aufnahmeverfahren;
- b) Tagesablauf;
- c) Hausordnung;
- d) Dienstleistungen des Spitals oder der Klinik;
- e) Rechte und Pflichten des Patienten;
- f) Entlassungsverfahren.

Besondere Vorschriften für Patienten der psychiatrischen Kliniken

a) Eintritt auf eigenes Verlangen

Art. 71.

¹ Auf eigenes Verlangen eintretende Patienten haben ihren Willen, sich untersuchen oder behandeln zu lassen, schriftlich zu erklären.

b) körperlicher Zwang und Beschäftigung

Art. 72.

¹ Körperlicher Zwang ist nur ausnahmsweise und soweit unbedingt notwendig zulässig. Es ist eine schriftliche Kontrolle zu führen.

² Die Patienten werden soweit möglich angemessen beschäftigt.

c) Ausgang, Urlaub, auswärtige Arbeit

Art. 73.

¹ Der behandelnde Arzt kann Patienten, deren Zustand es erlaubt, Ausgang oder Urlaub gewähren oder die Aufnahme von Arbeit ausserhalb der Klinik gestatten.

d) Kontrolle des Verkehrs mit Angehörigen und Dritten

Art. 74.

¹ Der behandelnde Arzt kann den mündlichen und schriftlichen Verkehr von Patienten mit Angehörigen oder Dritten seiner Kontrolle unterstellen, wenn es der Schutz des Patienten, von Angehörigen oder von Dritten erfordert.

e) Familien- und Heimbetreuung

Art. 75.

¹ Der Chefarzt kann Patienten in eine geeignete Familie oder in ein geeignetes Heim überweisen, wenn anstelle der Klinikbehandlung eine ständige Betreuung genügt.

f) Tages- und Nachtambulanz

Art. 76.

¹ Der Chefarzt oder der von ihm bestimmte Arzt kann Patienten der Tages- oder der Nachtambulanz zuweisen.

g) Wiederaufnahme nach probeweiser Entlassung

Art. 77.

¹ Ein probeweise entlassener Patient kann innert Monatsfrist ohne Formalitäten wieder aufgenommen werden.

Obduktion und Verpflanzung von Organen Verstorbener

Art. 78.⁶³

¹ Als nächste Angehörige des Patienten im Sinn von Art. 34 und 35 des Gesundheitsgesetzes gelten:

- a) sein Ehegatte, der im gleichen Haushalt lebte. Eingetragene Partnerinnen und Partner⁶⁴ sind Ehegatten gleichgestellt;
- b) die urteilsfähigen, wenigstens 18 Jahre alten Nachkommen, die mit ihm in einem Haushalt lebten.

² Sind keine der in Abs. 1 genannten Angehörigen vorhanden, so gelten als

nächste Angehörige:

1. die übrigen urteilsfähigen Nachkommen;
2. Vater und Mutter;
3. Geschwister, die im Haushalt des Patienten lebten.

IV. Personal

*Art. 79.*⁶⁵

*Art. 80.*⁶⁶

*Art. 81.*⁶⁷

*Art. 82.*⁶⁸

*Art. 83.*⁶⁹

*Art. 84.*⁷⁰

*Art. 85.*⁷¹

*Art. 85bis.*⁷²

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

Art. 86.

Die Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. November 1955⁷³ wird wie folgt geändert:⁷⁴

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 87.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Organisation der kantonalen Krankenanstalten und Psychiatrischen Kliniken vom 29. August 1955⁷⁵;
- b) der Regierungsratsbeschluss über die Umbenennung des Bakteriologischen Instituts in Institut für medizinische Mikrobiologie vom 14. November 1972⁷⁶;
- c) der Regierungsratsbeschluss über die Umbenennung der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten St. Pirminsberg und Wil in kantonale Psychiatrische Kliniken vom 13. September 1966⁷⁷.

Vollzugsbeginn

Art. 88.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. September 1980 angewendet.

1 Geändert durch V über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege

2 nGS 15-36; nGS 23-52. In Vollzug ab 1. September 1980. Geändert durch Nachtrag vom 9. August 1983, nGS 18-71; Abschnitt II des II. Nachtrags zur VV zum G über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler, nGS 21-131 (sGS 323.111); XII. Nachtrag zur VV zur Gesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. Februar 1993, nGS 28-28 (sGS 331.111); II. Nachtrag vom 29. Mai 1996, nGS 31-118; III. Nachtrag vom 2. Dezember 1996, nGS 32-7; IV. Nachtrag vom 23. Juni 1998, nGS 33-69; Nachtrag zur V über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege vom 2. März 1999, nGS 34-27 (sGS 325.11); V. Nachtrag vom 22. Dezember 1998, nGS 34-47; VI. Nachtrag vom 17. Dezember 2002, nGS 38-7; Abschnitt II des XIII. Nachtrags zur V zum EG zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2006, nGS 42-11 (sGS 331.111); Art. 34 der V über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege vom 21. Juni 2011, nGS 46-95 (sGS 325.11); VII. Nachtrag vom 24. Januar 2012, nGS 47-47.

3 sGS 311.1.

4 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

5 G über die Spitalverbunde, sGS 320.2.

6 G über die Psychiatrierverbunde, sGS 320.5.

7 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.

- 8 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 9 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 10 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 11 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 12 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 13 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 14 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 15 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 16 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 17 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 18 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 19 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 20 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 21 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 22 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 23 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 24 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 25 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 26 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 27 Geändert durch II. Nachtrag zur VV zum G über die Staatsbeiträge an die Gemeindespitäler.
- 28 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 29 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 30 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 31 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 32 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 33 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 34 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 35 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 36 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 37 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 38 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 39 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 40 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 41 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 42 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 43 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 44 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 45 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 46 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 47 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 48 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 49 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 50 sGS 311.1.
- 51 Fassung gemäss VII. Nachtrag.
- 52 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 53 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 54 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 55 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 56 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.
- 57 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 58 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 59 Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, [SR](#) 210.
- 60 Fassung gemäss VI. Nachtrag.
- 61 Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, [SR](#) 311.0.
- 62 Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, [SR](#) 210.
- 63 Geändert durch XIII. Nachtrag zur V zum EG zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.
- 64 Eidg Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, [SR](#) 211.231.
- 65 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 66 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 67 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 68 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 69 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 70 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 71 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 72 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.
- 73 sGS 315.11.
- 74 Überholt durch Art. 10 der V über die Lebensmittelkontrolle vom

- 29. Mai 1996, nGS 31-80 (sGS 315.11).
- 75 bGS 2, 119; nGS 2, 372 (sGS 321.11).
- 76 nGS 8, 260 (sGS 321.111).
- 77 nGS 4, 277 (sGS 322.111).